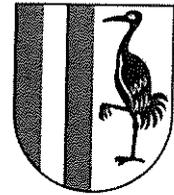


- Kopie -

Aula je

# Landkreis Jerichower Land

## Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

über  
Stadt Genthin  
Marktplatz 3  
39307 Genthin

an  
Ortschaft Gladau, z.Hd. Herrn Klaus Voth  
Ortschaft Paplitz, z.Hd. Herrn Franz Schuster  
Ortschaft Tucheim, z.Hd. Herrn Karl-Heinz Steinel  
Ortschaft Schoppsdorf, z.Hd. Frau Angela Schwarzlose

### Rechtsamt Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Frau Weiser  
Mein Zeichen: **15 43 43**  
Dienstgebäude: Burg, Bahnhofstraße 9  
Zimmer-Nr.: 16  
Telefon: 03921 949 - 1595  
Telefax: 03921 949 - 1599  
E-Mail: [kommunalaufsicht@lkjl.de](mailto:kommunalaufsicht@lkjl.de)  
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum

**8. Dezember 2016**

### Stadt Genthin

hier: Beschluss über die Hebesatzsatzung vom 22.09.2016

Ihr Widerspruch gegen den Beschluss 2014-2019/SR-139/1 vom 07.10.2016

Sehr geehrte Frau Schwarzlose, sehr geehrte Herren,

als Ortsbürgermeister der Ortschaften Gladau, Tucheim und Schoppsdorf bzw. Ortsvorsteher der Ortschaft Paplitz haben Sie in einem gemeinsamen Schreiben vom 07.10.2016 Widerspruch gegen die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin eingelegt. Einen Beschluss des Ortschaftsrates, mit dem die Ortsbürgermeister ermächtigt wurden Widerspruch einzulegen, wurde nicht vorgelegt.

Sie tragen vor, die Festsetzung der Steuer sei rechtswidrig, jedenfalls insoweit davon die Ortschaften Gladau, Tucheim, Paplitz und Schoppsdorf betroffen seien.

Sie begründen den Widerspruch wie folgt. Die Stadt Genthin habe am 26.11.2015 im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung auf die Erhöhung der Steuersätze verzichtet, da eine Entscheidung des OVG Magdeburg vorliege, welches die Anhebung der Grund- und Gewerbesteuern entgegen der Gebietsänderungsvereinbarungen für unzulässig erkläre.

Soweit erkennbar, ist der Fall, der dem OVG-Verfahren zugrunde lag, etwas anders gelagert. Zumindest die Gebietsänderungsvereinbarungen für die ehemaligen Gemeinden Gladau, Tucheim und Paplitz ermöglichen bei entsprechender Zustimmung eine Änderung der Hebesätze. Für die ehemalige Gemeinde Schoppsdorf wurde seinerzeit der Gebietsänderungsvertrag sinngemäß mit dem Hinweis genehmigt, dass zur Haushaltskonsolidierung von den Regelungen abgewichen wer-

Sitz  
39286 Burg  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 03921 949-0  
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle  
39307 Genthin  
Brandenburger Str. 100  
Telefon: 03921 949-0  
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung  
Sparkasse Jerichower Land  
IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 16  
BIC: NOLADE21JEL  
Steuernummer 103/144/50006

Homepage  
[www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
E-Mail:  
[post@lkjl.de](mailto:post@lkjl.de)  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten:  
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr – 17:00 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

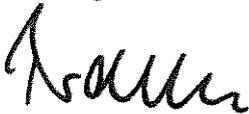
den kann. Sofern die Ortschaftsräte also zustimmten, wäre eine Änderung der Hebesätze grundsätzlich möglich.

Ihr hier bei der Kommunalaufsicht eingelegte Widerspruch wäre als unzulässig zurückzuweisen, weil es an einem rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt mangelt. Da mit einer formalen Zurückweisung das Problem aber nicht gelöst wird, habe ich der Stadt Genthin mit gleicher Post empfohlen, die Festlegungen in den Gebietsänderungsvereinbarungen hinsichtlich einer früheren Angleichung des Ortsrechts, noch einmal zu prüfen.

Die Stadt Genthin erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Braun', written in a cursive style.

Braun